

Geschäftsverteilung nicht mehr gerecht.

Man sollte auch einmal die Ursachen für die historische Entstehung und frühere Funktion der Fachkammern und Fachsenate im Ausbeuterstaat untersuchen. M. E. diene diese Geschäftsverteilung dem Bestreben des Ausbeuterstaates, seine Justiz von der Bevölkerung zu isolieren. Bei Studien über die rechtsgeschichtliche Entwicklung in der zweisprachigen Lausitz fand ich diese Tendenz vielfach bestätigt. Der deutsche Obrighkeitsstaat beseitigte die ursprüng-

liche, mit dem Volk verbundene Einrichtung der meist sorbischen Dorfrichter systematisch; immer größere Befugnisse wurden auf die Fachkammern der deutschen Obergerichte übertragen. Ich bin davon überzeugt, daß bei einer wissenschaftlichen Untersuchung des Klassencharakters der bürgerlichen Gerichtsverfassung in dieser Hinsicht die Dringlichkeit noch deutlicher würde, neue Wege in Richtung der territorialen Arbeitsweise zu beschreiben.

HELMUT KEIL,
Direktor des Kreisgerichts
Hoyerswerda

Die Initiative der Handelsorgane zur Senkung der Minusdifferenzen wecken!

Unter Anleitung der Staatsanwaltschaft befaßten sich die Untersuchungsorgane unseres Kreises mit der Aufdeckung der Ursachen von Minusdifferenzen im genossenschaftlichen Handel. Bei den Untersuchungen in verschiedenen Konsum-Verkaufsstellen zeigten sich oberflächliche Buchführung, mangelnde Kontrolle und Sicherheit, Verantwortungslosigkeit des Leiters und damit verbunden auch der Verkaufskräfte¹. Hinzu kam noch die ungenügende Durchführung von Kontrollinventuren. Weder der Vorstand der Konsumgenossenschaft noch die Verkaufsstellenprüfer und die Verkaufsstellenleiter kannten ihre Aufgabengebiete. Das mußte zwangsläufig eine Verwischung ihrer Verantwortungsbereiche zur Folge haben.

Bei einer eng begrenzten Betrachtungsweise hätten diese Feststellungen lediglich zur Durchführung einzelner Strafverfahren geführt. Im Sinne des Staatsratsbeschlusses vom 30. Januar 1961 mußte ein neuer Weg beschritten werden.

Die Mängel wurden mit dem Vorsitzenden des Konsum-Kreisverbandes besprochen, und es wurde ihm empfohlen, seine fähigsten Verkaufsstellenleiter, -prüfer und Vorstandsmitglieder dafür zu interessieren, gemeinsam Maßnahmen zur Beseitigung dieser typischen Erscheinungen zu ergreifen.

In den darauffolgenden Beratungen brachten erfahrene, langjährige Verkaufsstellenleiter viele Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise vor. Erstmals erlebten diese Kollegen, daß ihre Meinungen nicht übergangen, sondern beraten wurden. Ihre Vorschläge wurden jetzt sogar in einem Entwurf der Pflichten für Verkaufsstellenleiter, Gaststättenleiter, Vorstandsmitglieder und Verkaufsstellenprüfer festgehalten. Ein Arbeitsrichter trug durch Vermittlung

¹ vgl. hierzu die Beiträge von Thlmm und Rückert in NJ 1961 S. 518 ff.

seiner in Mankoprozessen gewonnenen Erfahrungen ebenfalls dazu bei, daß der Entwurf eine gründliche Ausarbeitung erfuhr.

Eine Auswertung der Materialien vor dem Vorstand durch die Staatsanwaltschaft hätte niemals diesen Erfolg gebracht. Durch das selbständige Auftreten des Vorsitzenden sind seine Autorität gestärkt und das Interesse der Handelsfunktionäre an der Hebung ihrer eigenen Verantwortlichkeit geweckt worden.

Damit der Entwurf mit allen Funktionären beraten werden konnte, ist vom Kreisverband eine Handelskonferenz durchgeführt worden, auf der der Plan als Arbeitshinweis für alle Beschäftigten verbindlich angenommen wurde.

Durch die Ausnutzung der Initiative, der Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitarbeiter des Handels war aber das Problem der Beseitigung der Ursachen von Inventurdifferenzen noch nicht völlig gelöst. Der Kreisstaatsanwalt berichtete über die Ergebnisse der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft vor der Ständigen Kommission Handel und Versorgung. Durch den Plan der Pflichten für Verkaufsstellenleiter, Gaststättenleiter, Vorstandsmitglieder und Verkaufsstellenprüfer der Konsum-

genossenschaften erhielt die Kommission ein Mittel in die Hand, wie sie z. B. die Kommissionen der fünf größten Gemeinden des Kreises¹ bei der Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses vom 5. Januar 1961 über die selbständige Versorgung der Bevölkerung anleiten und damit die Fragen der Sicherheit verbinden kann.

Es sind bereits gute Erfolge zu verzeichnen. Wie der Vorsitzende der Ständigen Kommission Handel und Versorgung in der Sitzung des Kreistages, in der die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege im Kreis behandelt wurde, berichtete, hat es z. B. die Ständige Kommission der Gemeinde Golzow verstanden, gemeinsam mit dem Ortshandelsaktiv die Ursachen des aufgetretenen Mankos in der Verkaufsstelle ihres Ortes aufzudecken. Auch in Pritzerbe haben die Abgeordneten ihre Rechte der unmittelbaren Kontrolle und der Aussprachen in den Verkaufsstellen wahrgenommen, und der überwiegende Teil der Verkaufsstellenleiter hat unter Einbeziehung der Verkaufstellenausschüsse zu den einzelnen Punkten des Planes seine eigenen Maßnahmen aufgezeichnet. Dadurch konnte erreicht werden, daß im ersten Halbjahr 1961 der Verlust von 0,24 DM auf 0,05 DM je 100 DM Umsatz gesenkt wurde. Auch in der Dorfkonsumgenossenschaft Wusterwitz hat sich der Fehlbetrag² von 0,21 DM im Jahre 1960 auf 0,06 DM im Jahre 1961 vermindert. Die Sicherheits- und Justizorgane müssen erkennen, daß Inventurdifferenzen meist Auswirkungen der überlebten kapitalistischen Denk- und Lebensgewohnheiten einzelner Bürger sind und nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts beseitigt werden können. Die weitere Entwicklung der sozialistischen Handelstätigkeit ist untrennbar mit der Weckung der Initiative, der Aktivität und der Auswertung der Erfahrungen aller im Handel Beschäftigten und mit der Erhöhung der Qualität der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen verbunden.

MANFRED WEICKERT,
Staatsanwalt des Kreises
Brandenburg

Ein Jahr später

Im April 1960 wurde vor dem Kreisgericht Wurzen gegen eine Genossenschaftsbäuerin wegen Futtermittel-diebstahls verhandelt. Das Verfahren, die Mängel, die in der LPG bestanden, und die Maßnahmen, die zur Überwindung dieser Mängel festgelegt worden waren, wurden ausführlich in NJ 1960 S. 357 f. geschildert. Es ging damals nicht allein darum, die Genossenschaftsbäuerin durch staatliche Zwangsmaßnahmen zu er-

ziehen. In der Genossenschaft mußten auch alle Ursachen und Bedingungen des Verbrechens beseitigt werden, um zu erreichen, daß solche Rechtsverletzungen sich nicht wiederholen. Es mußte letztlich zur Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit beigetragen werden. Heute* ein Jahr später, zeichnen sich deutlich die Erfolge ab, die auch durch dieses Strafverfahren mit erreicht werden konnten: